

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Business Standort Eigentümerschaft – Osterwalder St. Gallen AG

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden AGB begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Eigentümern einer Liegenschaft («Standorteigentümer») und Osterwalder St. Gallen AG (OSAG und der Standorteigentümer nachfolgend je eine «Partei», zusammen die «Parteien»).
- 1.2. Dieses Vertragsverhältnis entsteht, sofern und sobald der Standorteigentümer direkt von OSAG oder indirekt über einen Vertriebspartner eine Basisinstallation erworben und an seinem Standort (der «Standort») von einem Elektroinstallateur hat installieren lassen, und OSAG im Auftrag des Standorteigentümers die am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen (von ihm, OSAG oder eines Nutzers (Miteigentümer oder Mieter)) als Ladelösung betreiben und den Support erbringen soll.
- 1.3. Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des Standorteigentümers und OSAG hinsichtlich Betriebs und Support der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen als Ladelösung.
- 1.4. Die Überlassung intelligenter Ladestationen von Nutzern («Nutzer») zum Betrieb und Support sowie zur Einbindung in die Ladelösung von OSAG am Standort, die Nutzung dieser Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen durch einzelne Nutzer und die Abrechnung der Ladevorgänge ist nicht Gegenstand dieser AGB, sondern wird in separaten Allgemeinen Betriebs- und Nutzungsbedingungen («ABNB») zwischen OSAG und dem jeweiligen Nutzer geregelt.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. Die «Basisinstallation» umfasst sämtliche elektrischen, kommunikations-, mess- und steuerungstechnischen Installationen, welche auf dem Grundstück des Standorteigentümers zum Zwecke der elektrischen und kommunikationstechnischen Erschliessung der Parkfelder, des intelligenten Lastmanagements sowie der Messung und Überwachung des Hausanschlusses verbaut sind bzw. werden (SIA 2060 Ausbaustufe C1). Die Basisinstallation besteht insbesondere aus den folgenden Komponenten:
 - Kabel und Unterverteilungen zur elektrischen Erschliessung der Parkfelder
 - Hausanschluss und dessen Messung (parametriertes Strommessgerät) zur Überwachung des Hausanschlusses mit Stromwandler
 - Kommunikationsanbindung (PLC-Router, WLAN Access Points, Ethernet Kabel, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z. B. Festnetz oder Mobilfunk via 4G oder höher)
 - Physische und/oder Software-basierte Lastmanagementkomponenten (sofern eingebaut).

Sämtliche Betriebsaufwände im Zusammenhang mit der Basisinstallation wie Internetabos, Lizenzkosten für die Kommunikations- und Lastmanagementanbindung, etc. gehen zulasten des Standorteigentümers.
- 2.2. Eine «intelligente Ladestation» im Sinne der vorliegenden AGB umfasst eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung (OCPP-Schnittstelle), eigenem Smart Meter und RFID-Schnittstelle.

- 2.3. Das «Backend-System» umfasst die von OSAG eingesetzte Software, welche die Ladedaten aufnimmt und verarbeitet.
- 2.4. Das «intelligente Lastmanagementsystem» (sofern eingebaut) umfasst physische und/oder softwaretechnische Steuer- und Regeleinrichtungen, mit denen die am Standort verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen intelligent in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung gleichmässig verteilt wird. Ziel des intelligenten Lastmanagementsystems ist es, eine Überlast des Netzanschlusses zu verhindern.
- 2.5. Die «Ladelösung» für einen bestimmten oder offenen Nutzerkreis am Standort stellt die von OSAG gegenüber dem Standorteigentümer erbrachte Dienstleistung dar und umfasst
 - a) in den Modellen Business Smart und Power die Abrechnung der Ladevorgänge und den Betrieb und Support folgender Systemkomponenten («Systemkomponenten»):
 - Basisinstallation des Standorteigentümers
 - Am Standort eingebundene intelligente Ladestationen (des Standorteigentümers, von OSAG oder eines Dritten)
 - Backend-System von OSAG zur Aufnahme der Ladedaten
 - b) im Modell Business Start den Betrieb und Support folgender Systemkomponenten («Systemkomponenten»):
 - Backend-System von OSAG zur Aufnahme der Ladedaten

3. Systemkompatibilität und aufschiebende Bedingung

- 3.1. Der Standorteigentümer stellt (vertraglich oder reglementarisch) sicher, dass am selben Standort, während der Vertragsdauer ausschliesslich intelligente Ladestationen gemäss der Kompatibilitätsliste eingesetzt, von OSAG fachgerecht parametrisiert, an seine Basisinstallation angeschlossen und in die Ladelösung von OSAG eingebunden werden. Ausgenommen sind Ladestationen, die am Standort bereits vor Vertragsbeginn installiert waren und über eine separate Messung gegenüber dem Stromlieferanten verfügen. Der Standorteigentümer bemüht sich, diese innert nützlicher Frist durch eine kompatible Ladestation zu ersetzen bzw. vom Ladestationseigentümer ersetzen zu lassen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Ersetzung besteht jedoch nicht.
- 3.2. Ist nicht der Standorteigentümer, sondern der jeweilige Nutzer Eigentümer der intelligenten Ladestation(en), setzt der Betrieb und Support der in Ziff. 2.5 vorstehend genannten Komponenten durch OSAG als Ladelösung die rechtsgültige Zustimmung des jeweiligen Nutzers zu den «ABNB» von OSAG voraus.
- 3.3. Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der parallele Betrieb einer weiteren Ladelösung eines Drittanbieters oder einzelner, nicht in die Ladelösung von OSAG eingebundener Ladestationen am Standort nach Vertragsbeginn den zuverlässigen und störungsfreien Betrieb der Ladelösung von OSAG beeinträchtigen oder verunmöglichen (vgl. Ziff. 8.1) und/ oder die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort beeinträchtigen kann (z. B. Überlast des Netzanschlusses, vgl. Ziff. 8.2). Ist OSAG aufgrund dessen eine vertragsgemässe Fortführung des Betriebes der Ladelösung am Standort nicht mehr möglich, steht OSAG ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu (Ziff. 20.1).

- 3.4. Die Verpflichtung zur Erbringung der Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen durch OSAG (gem. Ziff. 8) beginnt erst, wenn am Standort mindestens eine intelligente Ladestation (Ziff. 2.2) gestützt auf die vorliegenden AGB oder gestützt auf die rechtsgültige Zustimmung eines Nutzers (als Ladestationseigentümer) zu den «ABNB» in die Ladelösung von OSAG eingebunden ist.
- 4. Überlassung der Basisinstallation für die Betriebs- und Support-Dienstleistungen**
- 4.1. Der Standorteigentümer ist verpflichtet, OSAG während der gesamten Vertragsdauer seine Basisinstallation unentgeltlich in einem betriebsfertigen Zustand zu überlassen.
- 4.2. Der betriebsfertige Zustand setzt Folgendes voraus.
- 4.2.1. Sämtliche Komponenten der Basisinstallation funktionieren stabil.
- 4.2.2. Die Kommunikationsanbindung an das Backend-System und an ein Lastmanagement in der Cloud von OSAG funktioniert stabil. Je nach eingesetzten, intelligenten Ladestationen ist eine dedizierte Kommunikationsanbindung via Festnetzanschluss erforderlich. Ansonsten ist eine Kommunikationsanbindung via Mobilfunk möglich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke sichergestellt ist.
- 4.3. **Befindet sich die Basisinstallation nicht in betriebsfertigem Zustand, ist OSAG jederzeit berechtigt, diese, unter vorgängiger schriftlicher Anzeige an den Standorteigentümer, auf Kosten des Standorteigentümers instand setzen zu lassen.** Die Instandsetzung beinhaltet auch den Ersatz defekter Komponenten (nach Ablauf der Garantiezeit) und den Einbau eines Festnetzanschlusses, sofern sich die bestehende mobile Kommunikationsanbindung (z. B. 4G) als nicht genügend stabil erweist (vgl. Ziff. 4.2.2). Die Verrechnung dafür erfolgt nach effektivem Aufwand zulasten des Standorteigentümers.
- 4.4. Ist ein Festnetzanschluss nötig – entweder weil dieser gemäss Kompatibilitätsanforderungen zwingend ist oder weil sich die mobile Kommunikationsverbindung als zu wenig stabil erweist (vgl. 4.2.2) – gehen dessen Kosten zu Lasten des Standorteigentümers.
- 4.5. Ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Basisinstallation erforderlich, um zusätzliche, intelligente Ladestationen in die Ladelösung von OSAG einbinden zu können, entscheidet der Standorteigentümer über die Erweiterung und veranlasst diese auf eigene Kosten.
- 5. Systemkompatibilität und aufschiebende Bedingung**
- 5.1. Der Standorteigentümer ist verpflichtet, OSAG während der gesamten Vertragsdauer allfällige eigene, intelligente Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb zu überlassen.
- 5.2. Der Standorteigentümer sichert OSAG zu, dass seine intelligenten Ladestationen am Standort auf seine Kosten ausschliesslich durch qualifizierte Fachpersonen installiert und an die Basisinstallation angeschlossen werden.
- 6. Zutritt und Zugang**
- 6.1. Der Standorteigentümer stellt (vertraglich oder reglementarisch) sicher, dass OSAG und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesen AGB vereinbarten Leistungen jederzeit Zutritt zum Standort und Zugang zu allen für den Betrieb und Unterhalt der Ladelösung erforderlichen Komponenten (Ziff. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5) haben.
- 7. Anschlussleistung**
- 7.1. Der Standorteigentümer nimmt zur Kenntnis, dass OSAG für den Betrieb der Ladelösung die effektiv am Standort zur Verfügung stehende Anschlussleistung nutzt.
- 7.2. Reicht die vorhandene Anschlussleistung am Standort für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb und insbesondere für das ausreichende Laden von Elektrofahrzeugen (z. B. über Nacht) nicht oder nicht mehr aus, teilt OSAG dies dem Standorteigentümer mit.
- 7.3. Ist eine Erhöhung der Anschlussleistung für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb der Ladelösung erforderlich, zeigt OSAG dies dem Standorteigentümer an. Dieser veranlasst eine allfällige Leistungserhöhung auf seine Kosten.
- 8. Betrieb, Unterhalt und Support der Komponenten**
- 8.1. OSAG ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die ihr überlassenen Komponenten zu betreiben, zu unterhalten und den Support dafür zu erbringen. OSAG erbringt folgende Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen am Standort, wobei sie dazu auch Beauftragte einsetzen darf.
- Im Modell Business Start, Smart und Power:
- Software-technische Einbindung der Basisinstallation und der am Standort auf Kosten des jeweiligen Ladestationseigentümers fachgerecht angeschlossenen intelligenten Ladestationen in das Backend-System von OSAG;
 - Betrieb und Unterhalt des Backend-Systems von OSAG;
 - Messung des Ladestrombezugs von Nutzern mit geeigneten Zählern pro eingebundene intelligente Ladestation;
- Zusätzlich im Modell Business Smart und Power:
- Betrieb und Unterhalt der Basisinstallation;
 - Betrieb und Unterhalt der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen, einschliesslich Vornahme von Firmware-Updates;
 - Betrieb und Unterhalt des intelligenten Lastmanagementsystems;
 - Abrechnung der bezogenen Ladeenergie gegenüber dem Nutzer;
 - Zurverfügungstellung von Ladeschlüsseln oder einer alternativen Authentifizierungsmethode für alle Nutzer;
 - Vornahme von Ferndiagnosen und Fernlösungen nach Kontaktierung durch den Standorteigentümer, einen Ladestationseigentümer oder einen Nutzer;
 - Aufgebot, Koordination und Durchführung von erforderlichen vor Ort Support-Einsätzen durch eine Fachperson.
- 8.2. OSAG ist verpflichtet, die Komponenten der Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge von Nutzern zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird.
- 8.3. Ist am Standort ein intelligentes Lastmanagementsystem eingebaut, ist OSAG berechtigt, die Ladeleistung der eingebundenen intelligenten Ladestationen dynamisch zu reduzieren, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) sicherzustellen.
- 8.4. Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein vor Ort Support-Einsatz erfolgen durch OSAG und ihre Beauftragten auf «reasonable best effort» Basis. OSAG sichert dem Standorteigentümer keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach

Eingang einer Störungsmeldung am gleichen oder am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.

- 8.5. OSAG ist berechtigt, dem Standorteigentümer die Kosten für einen vor Ort Support-Einsatz im Rahmen der Instandsetzung (Ziff. 4.3 vorstehend) zu verrechnen, wenn der Einsatz dadurch begründet ist, dass sich die Basisinstallation nicht in einem betriebsfertigen Zustand gemäss Ziff. 4.2 vorstehend befunden hat.
- 8.6. Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen der Ladelösung auftreten können, auch wenn sich seine Basisinstallation in betriebsfertigem Zustand gemäss Ziff. 4.2 befindet. Temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen können insbesondere auftreten, wenn die Kommunikationsanbindung seiner Basisinstallation über mobile Datennetze (z. B. 4G oder höher) erfolgt, welche keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, oder aufgrund von höherer Gewalt und Umständen, auf welche OSAG keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Schwankungen des Stromnetzes.
- 8.7. OSAG ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

9. Stromlieferung

9.1. Im Modell Business Power

- 9.1.1. Ist OSAG verpflichtet, den benötigten Ladestrom auf eigene Kosten zu beschaffen und die Nutzer der am Standort eingebundenen, intelligenten Ladestationen mit Ladestrom zu beliefern.
- 9.1.2. Soweit gesetzlich möglich wählt OSAG den Stromlieferanten für den Ladestrom. Falls verfügbar, stammt der Ladestrom für die Nutzer aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.
- 9.1.3. Von der Strombelieferung durch OSAG ausgenommen sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), wenn der Standorteigentümer die Einbindung der intelligenten Ladestationen in den ZEV wünscht. Liefert der Standorteigentümer den Strom über seinen ZEV, bestimmt er die ökologische Qualität des Ladestroms. In diesem Fall ist OSAG Rechnungsempfänger des ZEV-Zählers der Ladestationen und beliefert die jeweiligen Nutzer mit Ladestrom.

9.2. Im Modell Business Smart

- 9.2.1. Ist der Standorteigentümer verpflichtet, den benötigten Ladestrom auf eigene Kosten zu beschaffen. OSAG beliefert im Auftrag des Standorteigentümers die Nutzer der am Standort eingebundenen, intelligenten Ladestationen mit Ladestrom.
- 9.2.2. Soweit gesetzlich möglich wählt der Standorteigentümer den Stromlieferanten für den Ladestrom. Falls verfügbar, stammt der Ladestrom für die Nutzer aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.

9.3. Im Modell Business Start

- 9.3.1. Ist der Standorteigentümer verpflichtet, den benötigten Ladestrom auf eigene Kosten zu beschaffen und die Nutzer der am Standort eingebundenen, intelligenten Ladestationen mit Ladestrom zu beliefern.

10. Eigenverbrauchslösungen

- 10.1. Der Standorteigentümer ist berechtigt, die Ladelösung von OSAG in eine Eigenverbrauchslösung (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder Praxismodell des Verteilnetzbetreibers) einzubinden.
- 10.2. Will der Standorteigentümer die Ladelösung in ein übergeordnetes, intelligentes Last- oder Energiemanagementsystem gemäss 10.1 einbinden,

hat er OSAG die entsprechenden Schnittstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und OSAG ihre Aufwände für die Einbindung der Ladelösung in die Eigenverbrauchslösung separat zu vergüten.

- 10.3. Bindet der Standorteigentümer die Ladelösung von OSAG in einen ZEV ein, wird er für die Belieferung der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen mit Ladestrom verantwortlich. Der Standorteigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, eine Messung einzurichten, die alle Systemkomponenten der Ladelösung umfasst. Die entsprechenden Ladeenergiepreise für den Standort werden zwischen dem Standorteigentümer und OSAG individuell vereinbart.

11. Informations- und Meldepflichten

- 11.1. Der Standorteigentümer teilt OSAG einen Eigentümerwechsel am Standort im Hinblick auf die vereinbarte Weiterüberbindungspflicht auf einen Rechtsnachfolger (Ziff. 22) so früh wie möglich schriftlich mit.
- 11.2. Der Standorteigentümer teilt OSAG alle Änderungen der Kontaktangaben der Verwaltung und/oder Hauswartung am Standort sowie Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit.
- 11.3. Der Standorteigentümer meldet OSAG ihm bekannt gewordene Mängel oder Störungen an der Basisinstallation und an seinen eigenen, intelligenten Ladestationen unverzüglich. Unterlässt der Standorteigentümer diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die OSAG daraus entstehen.
- 11.4. Der Standorteigentümer informiert OSAG über geplante Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort, welche eine vollständige oder teilweise Deinstallation und Neuinstallation von Systemkomponenten der Ladelösung erforderlich machen, mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich.
- 11.5. OSAG zeigt dem Standorteigentümer Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

12. Änderungen und Deinstallation von Komponenten

- 12.1. Der Standorteigentümer ist verpflichtet, alle Komponenten der Ladelösung während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten.
- 12.2. Der Standorteigentümer duldet Unterbrüche der Ladeleistung, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 12.3. Der Standorteigentümer ist nicht befugt, Änderungen oder Manipulationen an seiner Basisinstallation oder an eigenen, intelligenten Ladestationen am Standort ohne vorgängige Absprache mit OSAG vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Standorteigentümer für jegliche Schäden, die OSAG daraus entstehen.
- 12.4. Müssen Komponenten der Ladelösung während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort ganz oder teilweise deinstalliert und neu installiert werden, trägt der Standorteigentümer dafür die Kosten. Entstehen OSAG daraus ausserordentliche Betriebsaufwände, sind ihr diese vom Standorteigentümer zu vergüten. Ein entgangener Gewinn ist OSAG vom Standorteigentümer nicht zu ersetzen.
- 12.5. Müssen einzelne Komponenten, so beispielsweise die Ladestation, aufgrund von Parkplatzwechseln oder anderen Wechselprozessen (insbesondere der Kündigung oder einem Wechsel eines Parkplatzmietvertrags durch einen Nutzer) zurückgebaut werden, so trägt der Standorteigentümer hierfür die Kosten. Ferner hält der Standorteigentümer OSAG für etwaige im Zusammenhang mit einem Rückbau entstehenden Kosten vollumfänglich und verschuldensunabhängig schadlos.

- 12.6. Der Standorteigentümer hat kein Recht auf Rückbau irgendwelcher Komponenten der Ladelösung, so beispielsweise die Ladestation. Falls der Standorteigentümer auf einen Rückbau besteht, so hat er dafür in Einklang mit der o.g. Regelung von Ziff. 12.5 die Kosten zu tragen.

13. Dienstleistungsentschädigung von OSAG

- 13.1. Im Modell Business Power
- 13.1.1. Vorbehältlich der abweichenden Regelungen (Ziff. 2.1, 4.3, 4.4, 5.2, 7.3, 8.5, 10.2 und 12.4) entrichtet der Standorteigentümer OSAG keine Entschädigung für deren erbrachte Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen gemäss diesen AGB. Er überlässt OSAG jedoch seine Basisinstallation und seine allfälligen, eigenen intelligenten Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb.
- 13.1.2. OSAG ist berechtigt, direkt gegenüber den Nutzern der in die Ladelösung eingebundenen, intelligenten Ladestationen den bezogenen Ladestrom sowie eine Dienstleistungsentschädigung gemäss ihren Preismodellen zu verrechnen und zu vereinnahmen. OSAG regelt die Abrechnung der Ladevorgänge gegenüber den Nutzern in den «ABNB». Zusätzlich kann OSAG einen Preis für jeden ausgestellten Ladeschlüssel verrechnen.
- 13.2. Im Modell Business Smart
- 13.2.1. Vorbehältlich der abweichenden Regelungen (Ziff. 2.1, 4.3, 4.4, 5.2, 7.3, 8.5, 10.2 und 12.4) entrichtet der Standorteigentümer OSAG keine Entschädigung für deren erbrachte Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen gemäss diesen AGB. Er überlässt OSAG jedoch seine Basisinstallation und seine allfälligen, eigenen intelligenten Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb.
- 13.2.2. OSAG ist berechtigt, direkt gegenüber den Nutzern der in die Ladelösung eingebundenen, intelligenten Ladestationen den bezogenen Ladestrom im Namen und zu den Preisen des Standorteigentümers, sowie eine Dienstleistungsentschädigung gemäss Preismodellen von OSAG zu verrechnen. Der Standorteigentümer erhält 100% der Einnahmen des bezogenen Ladestroms der Nutzer von OSAG erstattet. OSAG regelt die Abrechnung der Ladevorgänge gegenüber den Nutzern in den «ABNB». Zusätzlich kann OSAG einen Preis für jeden ausgestellten Ladeschlüssel verrechnen.
- 13.3. Im Modell Business Start
- 13.3.1. Vorbehältlich der abweichenden Regelungen (Ziff. 2.1, 4.3, 4.4, 5.2, 7.3, 8.5, 10.2 und 12.4) entrichtet der Standorteigentümer OSAG lediglich die Dienstleistungsentschädigung gemäss Preismodellen von OSAG.

14. Werberecht

- 14.1. OSAG hat gegenüber dem Standorteigentümer und den Nutzern ein Werberecht in Form von Webesendungen oder ähnlichen verkaufsfördernden Massnahmen für weitere Produkte.

15. Datenschutz

- 15.1. Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich OSAG an die einschlägige Gesetzgebung. Für die Bearbeitung von Personendaten durch OSAG gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung, welche auf ihrer Webseite (aviavolt.ch/datenschutz) einsehbar ist.

16. Sorgfalt

- 16.1. OSAG verpflichtet sich, ihre Dienstleistung mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

17. Versicherung

- 17.1. Die Versicherung der Basisinstallation ist Sache des Standorteigentümers.
- 17.2. Die Versicherung der am Standort angeschlossenen, intelligenten Ladestationen ist Sache des jeweiligen Ladestationseigentümers.

18. Haftung

- 18.1. Für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) wird die Haftung von beiden Parteien soweit gesetzlich möglich vollumfänglich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 11.3, 12.1 und 22.2.
- 18.2. Ausgeschlossen ist sodann die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehältlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres zurückzutreten.

19. Beginn, Dauer und ordentliche Kündigung

- 19.1. Das durch diese AGB begründete Vertragsverhältnis tritt mit dem fachgerechten Anschluss von mindestens einer intelligenten Ladestation an die Basisinstallation des Standorteigentümers in Kraft (vgl. Ziff. 3.4).
- 19.2. Ab Inkrafttreten hat das durch diese AGB begründete Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

20. Ausserordentliche Kündigung

- 20.1. OSAG hat das Recht, das durch diese AGB begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- Nichterneuerung oder Entzug von für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
 - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladelösung verunmöglichen (z. B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort oder mit der Ladelösung von OSAG nicht kompatibler, paralleler Betrieb einer weiteren Ladelösung eines Drittanbieters, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
 - Beschädigung von Systemkomponenten der Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen.
- 20.2. Der Standorteigentümer hat das Recht, das durch diese AGB begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragsfortsetzung für ihn unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- Nichterbringung von Betriebs- und Support-Dienstleistungen durch OSAG, wodurch ein Laden von Elektrofahrzeugen am Standort über eine längere Zeit (mindestens einen Monat) verunmöglicht wird.

21. Folgen der Vertragsbeendigungen

- 21.1. Mit Beendigung des durch diese AGB begründete Vertragsverhältnisses erlöschen sämtliche Betriebs- und Support-Verpflichtungen von OSAG.
- 21.2. OSAG übergibt die ihr zum Betrieb überlassenen Systemkomponenten der Ladelösung im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand an den Standorteigentümer resp. die Ladestationseigentümer zurück (inklusive Passwörter).
- 21.3. OSAG erstellt eine Schlussrechnung an alle Nutzer (Business Smart und Power) bzw. an den Standorteigentümer (Business Start).

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Vertragsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dabei sind alle Rechte und Pflichten mit der Pflicht zur Weiterübertragung auf diesen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 22.2. Jede Partei haftet der anderen bei einer Verletzung der Überbindungspflicht für den dadurch entstandenen Schaden, wie wenn der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre (positives Vertragsinteresse).

23. Änderungen, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- 23.1. OSAG ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder Angebote zu beenden.

Änderungen und Ergänzungen der AGB werden unter www.aviavolt.ch/agb publiziert. Über Änderungen wird der Standorteigentümer auf geeignete Weise informiert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Publikation bei OSAG schriftlich und eingeschrieben Widerspruch erhebt. Erhebt der Kunde fristgerecht Widerspruch, endet das Vertragsverhältnis zwischen OSAG und dem Kunden unter Vorbehalt bestehender Forderungen per sofort.

- 23.2. Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 23.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig sein oder wegen gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Entscheidungen rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis von dieser Rechtsunwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit diese rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung führt.
- 23.4. Exklusiver Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ist der Sitz der Osterwalder St. Gallen AG, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. OSAG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.